

Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB Z3 Finanzen	Datum:	04.07.2017
Berichterstatter:	Schilling, Manfred	AZ:	FB 43
		Vorlage Nr.:	088/2017

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	13.07.2017	öffentlich - Entscheidung

Kreisstraße CO 28; Kreisverkehrsplatz Untersiemau - Kostenteilung nach Vorgabe Regierung von Oberfranken

I. Sachverhalt

Am 27.04.2017 wurden im Kreistag, nach vorhergehender Vorberatung im Bauausschuss am 24.04.2017, zu dem o.g. TOP (vgl. Vorlage 054/2017) jeweils einstimmig folgender Beschluss gefasst:

„Der Planung für die Maßnahme „Bau eines neuen Kreisverkehrsplatzes an der Kreisstraße CO 28/CO 12 in der Gemeinde Untersiemau“ wird zugestimmt. Die Aufteilung der zuwendungsfähigen Kosten erfolgt nach den Vorgaben des BayStrWG, derzeit 77,94% Landkreis Coburg und 22,06% Gemeinde Untersiemau. Die nichtzuwendungsfähigen Kosten werden im Verhältnis 50:50 aufgeteilt. Die Gemeinde Untersiemau geht mit den Planungskosten in Vorleistung, sodass keine überplanmäßigen Ausgaben für den Landkreis im Jahr 2017 anfallen. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt einer höchstmöglichen Förderung von 90% durch den Freistaat Bayern.“

Vor Ausschreibung der Maßnahme ist die Zustimmung des Bauausschusses und gegebenenfalls des Kreistages einzuholen.“

Zu diesem Zeitpunkt gingen die Beteiligten, Gemeinde Untersiemau und Landkreis Coburg davon aus, dass kreuzungsrechtlich eine Kreuzungsänderung einer bestehenden Kreuzung vorliegt. Hier hätte sich für die Baukosten von insgesamt 1.125.000 € aufgrund der Breite der angeschlossenen Straßenäste (Hutstraße = Gemeinde; CO12, und CO 28 innen und außen) ein Verteilungsschlüssel von 22,06 % für die Gemeinde und von 77,94 % für den Landkreis Coburg ergeben. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fördersätze und der zuwendungsfähigen Kosten hat sich ein geschätzter Anteil von 146.722,40 € für die Gemeinde und von 136.319,40 € für den Landkreis ergeben, bei Teilung der nicht zuwendungsfähigen Kosten im Verhältnis 50:50.

Anfang Mai 2017 hat uns die Regierung von Oberfranken jedoch per Mail mitgeteilt, dass wir von einer **neuen** Kreuzung ausgehen müssen, da die bisherige Kreuzung ja erhalten bleibt. Veranlasser der Kreuzungsmaßnahme sind die Gemeinde wegen Anbindung des neuen Gewerbegebietes und der Landkreis wegen Verlegung der CO 12 gemeinsam. Da bei beiden hinzukommenden Straßen von der gleichen Straßenbreite ausgegangen wird sind diese Kosten im Verhältnis 50:50 aufzuteilen. Etwaige Abweichungen können sich noch aufgrund der tatsächlichen Ausführung ergeben.

Der Kostenanteil der Gemeinde am Kreisverkehrsplatz und die Anbindung des Gewerbegebietes sind als Erschließungsmaßnahme nicht zuwendungsfähig. Der Kostenanteil des Landkreises am Kreisverkehrsplatz, die Verlegung der CO 12 und die dadurch erforderliche verkehrssichere Anbindung der Gemeindestraße „Pyramidenweg“ sind wegen der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zuwendungsfähig.

Aufgrund dieser neuen Sichtweise, würden sich die Gesamtkosten incl. Projektierungskosten um 109.960,00 € auf 1.234.960,00 € erhöhen. Dementsprechend würden sich auch die Anteile vom Landkreis um 33.340,60 € auf nunmehr 169.660,00 € und von der Gemeinde Untersiemau um 204.877,60 € auf nunmehr 351.600,00 € erhöhen. Die Gemeinde Untersiemau erhält bei der neuen Kreuzung keine Fördermittel nach BayGVFG.

Da sich die Erhöhung aufgrund der gesetzlichen Regelungen des BayStrWG ergibt und sich diese für den Landkreis Coburg im moderaten Rahmen bewegt, wird vorgeschlagen, dieser Erhöhung zuzustimmen. Auf eine erneute Beteiligung des Kreistages wird angesichts der geringen Erhöhung verzichtet.

II. Beschlussvorschlag

Der Erhöhung des Kostenanteils für den Landkreis Coburg bei der gemeinsamen Baumaßnahme „Kreisverkehrsplatz Untersiemau, Kreisstraßen CO 28/CO12“ wird zugestimmt.

Im Übrigen gelten die Beschlüsse des Bauausschusses vom 24.04.2017 bzw. des Kreistages vom 27.04.2017 weiter.

III. In Finanzangelegenheiten
an FB Z3
mit der Bitte um Mitzeichnung.

IV. An GBL
mit der Bitte um Mitzeichnung.

V. An FB 43
mit der Bitte um Mitzeichnung.

VI. An Büro Landrat
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -

VII. WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

VIII. Zum Akt/Vorgang

Landratsamt Coburg

Michael Busch
Landrat